

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

31.03.2004

592. Dringliche Schriftliche Anfrage von Niklaus Scherr und Emil Seliner und 37 Mitunterzeichnenden betreffend Kalkbreite-Areal, eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Am 3. März 2004 reichten die Gemeinderäte Niklaus Scherr (AL) und Emil Seliner (SP) und 37 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/105 ein:

Zurzeit läuft das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren der VBZ betreffend Gleissanierung auf der Abstellanlage Depot 4 Kalkbreite. Gegen die Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 11. September 2003 ist von einem betroffenen Nachbarn Beschwerde eingelegt worden. Gleichzeitig hat der Beschwerdeführer beantragt, das Verfahren zu sistieren, bis ein definitiver Entscheid des Gemeinderats, allenfalls der Stimmberechtigten zu der am 27. August 2003 mit 70 gegen 49 Stimmen überwiesenen Motion Seliner/Schönbächler betr. Wohnungsbau auf dem VBZ-Areal gefallen ist. Am 21. Januar 2004 hat die Instruktionsrichterin der UVEK-Rekurskommission eine Sistierung des Verfahrens abgelehnt. Mit der Begründung: *„Die Abstellanlage ist aus betrieblichen Gründen nötig. Ihre Erneuerung ist aus Zustandsgründen dringlich.“*, hatte die VBZ mit Zuschrift vom 9. Januar 2004 vorgängig eine Sistierung abgelehnt. In seiner Stellungnahme schreibt das BAV salopp: *„Nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge werden für die Erarbeitung einer Planvorlage sowie deren politische und rechtliche Durchsetzung und Realisierung mehrere Jahre benötigt. Die Abstellanlage Kalkbreite erfüllt im Betriebskonzept der VBZ eine wichtige Funktion. Sie ist dringend Sanierungsbedürftig. Es ist weder der Beschwerdegegnerin [VBZ, N.S.] noch den Kunden der VBZ zuzumuten, dass eine dringend notwendige Investition infolge politischer Manöver interessierter Kreise auf die lange Bank geschoben wird ...Eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens und damit eine Blockierung ad calendas graecas ist aus betrieblichen und finanziellen Gründen nicht zumutbar.“*

Nach einem Protestbrief des Beschwerdeführers von anfangs Februar hat die Rekurskommission am 10. Februar 2004 die Stadt Zürich resp. die VBZ zu einer materiellen Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig die bisherige Instruktionsrichterin durch einen anderen Juristen ersetzt. Bis zum 12. März 2004 hat der Stadtrat nun Gelegenheit zur Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Welchen Stellenwert hat die im August 2003 überwiesene Motion betreffend Wohnungsbau auf dem Kalkbreite-Areal für den Stadtrat? Bis wann ist mit einer Vorlage an den Gemeinderat zu rechnen?
2. Ist der Stadtrat auch der Meinung, die überwiesene Motion sei für ihn rechtsverbindlich, Welchen Stellenwert hat die im August 2003 überwiesene Motion betreffend solange bis er durch einen anderslautenden Beschluss des Parlaments oder der Stimmberechtigten davon entbunden ist?
3. Ist dem Stadtrat die Stellungnahme der VBZ, die eine Sistierung kategorisch ablehnt, bekannt? Entspricht diese Position der Haltung des Stadtrates? Wurde sie mit seinem Einverständnis oder im Einverständnis mit dem Vorsteher DIB abgegeben?
4. Welche Instanz entscheidet über die Stellungnahme im Plangenehmigungsverfahren zuhanden des Bundesamtes für Verkehr: die VBZ, der Vorsteher DIB oder der Gesamtstadtrat?
5. Ist der Stadtrat auch der Meinung, bei der überwiesenen Motion handle es sich um ein „politisches Manöver interessierter Kreise“ (BAV)? Oder ist er vielmehr der Ansicht, vom Parlament überwiesene Motionen seien rechtsverbindliche Aufträge, an die sowohl er als Behörde wie die VBZ als städtischer Betrieb gebunden sind?
6. Ist der Stadtrat bereit, dafür zu sorgen, dass das Plangenehmigungsverfahren sistiert oder zumindest ein allfällig befürwortender Entscheid nicht umgesetzt wird, bevor ein rechtskräftiger Entscheid in Sachen Motion Wohnüberbauung Kalkbreite vorliegt? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Motionen sind gemäss der Geschäftsordnung des Gemeinderates selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die den Stadtrat

veranlassen könnten, die überwiesene Motion anders zu behandeln als andere Motionen. Die Arbeiten im Sinne des Begehrens der Motion sind aufgenommen worden; der Stadtrat geht einstweilen davon aus, dass dem Gemeinderat innert der Frist von zwei Jahren ein Antrag unterbreitet werden kann.

Zu den Fragen 3 und 4: Der Stadtrat hat am 10. April 2002 die Erneuerung der Abstellanlage Kalkbreite beschlossen. Die betroffenen Departemente wurden mit der Umsetzung beauftragt. Das Einholen der Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr obliegt den Verkehrsbetrieben. Die Verkehrsbetriebe handeln im Sinne ihres Auftrages, wenn sie sich für eine ungesäumte Abwicklung des Geschäftes verwenden.

Zu Frage 5: Der Stadtrat hat keine Veranlassung, die Ausführungen des Bundesamtes für Verkehr zu kommentieren.

Zu Frage 6: Der Stadtrat setzt sich nicht für eine Sistierung ein; er ist nach wie vor an einem schnellen materiellen Entscheid interessiert, um die Arbeiten auf gesicherter Basis fortzusetzen. Bei einem baldigen positiven Entscheid der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in der Sache zugunsten der Stadt Zürich wird mit dem Baubeginn an der Abstellanlage zugewartet, bis die allfälligen Interdependenzen mit dem Wohnbauprojekt klar ersichtlich sind und eine diesbezügliche Lösung vorliegt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner